

Wiesbaden, 10. November 2020

**Aufruf zur Antragstellung auf Betrauung einer Maßnahme
zum Aufbau und Betrieb eines Pflegequalifizierungszentrum Hessen
(PQZ Hessen)**

Einleitung

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2021 werden für die Umsetzung des ´Pflegequalifizierungszentrum Hessen´ (Aufbau und Betrieb) insgesamt bis zu 3,36 Millionen Euro (pro Kalenderjahr: bis zu 840.000,- Euro) mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 zwecks Unterstützung der Fachkräftesicherung in Pflege und Gesundheit in Hessen bereitgestellt.

Ziel der Förderung

Angesichts des demografischen Wandels und seiner Folgen auf die Arbeitswelt ist Fachkräftesicherung eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Zukunftsaufgabe mit strategischer Bedeutung und von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, speziell auch im Hinblick auf das Finden, Binden und Halten von Fachkräften. Insbesondere im Berufsfeld Pflege und Gesundheit besteht ein hoher Fachkräftebedarf und ein hessenweiter Fachkräftemangel. Neben der Ausschöpfung inländischer Potentiale kann hier die Anwerbung internationaler Potentiale helfen. Die Dynamik bei der Anwerbung, Anerkennung sowie betrieblicher, fachlicher und sozialer Integration internationaler Pflege- und Gesundheitsfachkräfte nimmt zu, so dass mit der Landesinitiative ´PQZ Hessen´ eine Unterstützungsstruktur in Hessen aufgebaut und umgesetzt werden soll.

Mit dem Zentrum sollen in ländlichen Räumen ebenso wie in urbanen Zentren sektorübergreifend an Standorten in Nord-, Süd- und Mittelhessen sowie im Rhein-Main-Gebiet Arbeitgeber des Pflege- und Gesundheitssektors unterstützt und die Beschäftigten in diesem Bereich gestärkt werden. Die Angebote des PQZ Hessen sollen je nach Bedarf gezielt vor Ort bei Arbeitgebern bzw. an den Standorten des PQZ Hessen durchgeführt werden. Ziel ist es, hessenweit internationale Pflege- und Gesundheitsfachkräfte so zu unterstützen, dass sie schnellstmöglich Fachkräfte werden und in der

Praxis eingesetzt werden können. Zudem kann das PQZ mit seinen Angeboten dazu beitragen die Integrations- und Teilhabechancen der zugewanderten Pflege- und Gesundheitsfachkräfte zu verbessern.

Neben der landesweiten Unterstützung von Arbeitgebern, Belegschaften und internationalen Fachkräften umfassen die Aufgaben des Zentrums die Koordination von Angeboten und Nachfragen zu Anpassungslehrgängen, Vorbereitungslehrgängen für die Eignungsprüfung und berufsbezogenem Spracherwerb, die Schaffung entsprechender Angebote und die Förderung der nachhaltigen Integration in Betrieb und Gesellschaft sowie der Bindung an Hessen.

Weitere Informationen sind den beigefügten Eckpunkten (s. [Anl. 1](#)) sowie dem „Auszug aus den Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen“ (s. [Anl. 2](#)) zu entnehmen.

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt der ausgewählten Maßnahme nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR - s. [Anl. 3](#)) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO ist zu beachten. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Sachmittelausgaben dürfen 50 Prozent der Gesamtausgaben nicht überschreiten. Verpflegungs- und Reisekosten für die Kunden des PQZ Hessen können nicht als zuwendungsfähig erklärt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Betrauung auf der Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses als **Festbetragsfinanzierung** auf Basis eines mit

dem **Antrag eingereichten Konzeptes für eine landesweite Umsetzung einschließlich eines Ausgaben- und Finanzierungsplans**. Die Ausgleichszahlung beträgt bis zu 840.000,- Euro im Kalenderjahr (nach Ziffer 5.3 IMFR).

Das Querschnittsziel „Gleichstellung von Männern und Frauen“ muss gewährleistet sein. Kinderbetreuung kann, wo erforderlich, grundsätzlich Bestandteil der geförderten Maßnahme sein. Ebenso ist, der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, der digitalen Transformation, dem stetigen Wandel der Arbeitswelt sowie auch pandemieunabhängigen Formaten bei der Konzeptionierung und der Durchführung Rechnung zu tragen. Alle eingereichten Konzepte sollten daher auch Elemente des digitalen Lernens einbeziehen. Die Anschaffung von Endgeräten zum digitalen Lernen kann Bestandteil des einzureichenden Ausgaben- und Finanzierungsplans sein.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen beispielweise kommunale Träger, Vereine, Institute, Hochschulen sowie freie und andere rechtsfähige Träger in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Als Zuwendungsempfänger kommt grundsätzlich auch ein Trägerverbund unter der Federführung eines Trägers in Frage.

Zeitraum der Förderung

Die Laufzeit kann den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 umfassen.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Ein Antrag muss ein überzeugendes und aussagefähiges **Konzept zum Aufbau und zum Betrieb des PQZ Hessen** enthalten. Die Antragsfrist endet am 4. Dezember 2020 (Ausschlussfrist). Neben den allgemeinen Angaben zur Maßnahme [Name, Träger (inkl. Rechtsform), Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon] sollen die Ziele / Einzelmaßnahmen (Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, regionale Reichweite, Anliegen), die Vernetzung / Kooperation (Zusammenarbeit mit Partnern*innen, z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, weiteren Stellen), die Kompetenz im Themenfeld (Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation des Personals), eine Einschätzung zur Nachhaltigkeit (Kontinuität im Engagement, Verstetigung der Maßnahme) und eine Definition der mit der Maßnahme zu erreichenden Ergebnisse in einer Maßnahmenbeschreibung, die eine rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle enthält, dargestellt sein.

Zudem sind dem Antrag eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, beizufügen.

Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen, beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung und die weiteren Anlagen (s. **Anl. 4 - 6**).

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Anträgen einen förderwürdigen Antrag aus, der noch in 2020 realisiert werden kann. Bei der Auswahl werden nur fristgemäße und vollständige Anträge berücksichtigt. Mit der Umsetzung kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Ministerium schriftlich bestätigt wurde.

Die Betrauung wird über das Regierungspräsidium Kassel (Bevollmächtigte Behörde) administriert. Es sind ein jährlicher Verwendungsnachweis und ein Sachbericht bis zum

31. März des Folgejahres sowie nach dem Ende der Betreuung ein Gesamtverwendungsnachweis und ein ergänzender Sachbericht für die gesamte Maßnahmendauer der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es besteht eine zweijährige Berichtspflicht im Rahmen der DAWI-Berichterstattung der Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Stabsstelle Fachkräftesicherung in Hessen (Zimmer C.681)

Sonnenberger Str. 2 / 2a

65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Herr Pillok, Telefon 0611 / 3219 3224, Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de

Frau Wesner, Telefon 0611 / 3219 3339, Fachkraeftesicherung@hsm.hessen.de

Hinweise zur Antragstellung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Ausgaben- und Finanzierungsplan:

Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Vordruck beigelegt) einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu der Maßnahme gehören, zu enthalten. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag sowie den Ausgaben- und Finanzierungsplan - und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 20 Prozent der Personalausgaben kann beantragt werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt würde. Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.

Privatpersonen:

Eine Antragsstellung durch Privatpersonen ist nicht möglich.